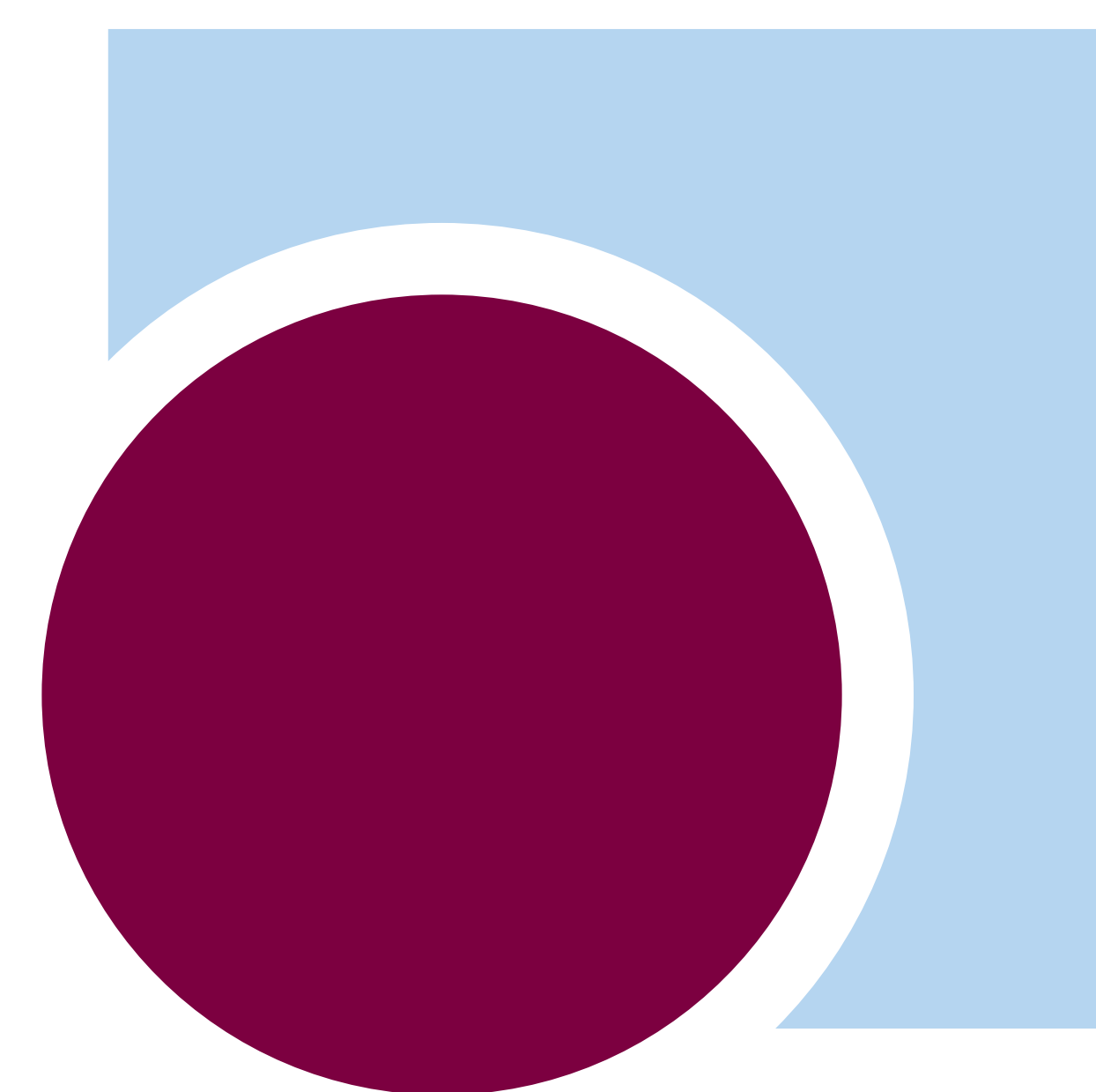


Wiedergutmachung - wann?

Ein Umdenken steht noch aus!



Auch wenn der § 175 im gegenwärtigen Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr zu finden ist, sind seine Nachwirkungen immer noch zu spüren. Nach der nur zögerlich erfolgten rechtlichen Entkriminalisierung steht ein Umdenken in den Köpfen der Menschen vielfach noch aus.

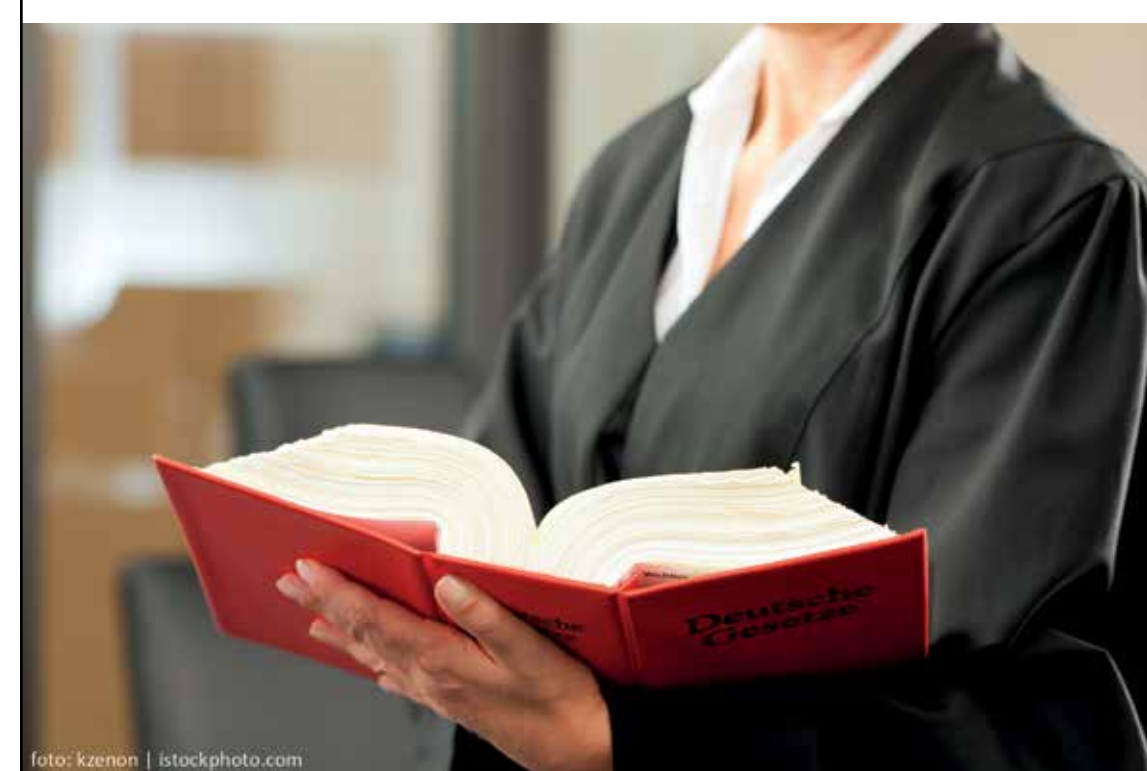
„175er“

So ist beispielsweise die Bezeichnung „175er“ für eine ganze Generation ein geläufiger Ausdruck. Ältere Schwule und Lesben werden beispielsweise in Senioreneinrichtungen mit Gleichaltrigen konfrontiert, deren Sicht auf gleichgeschlechtliche Liebe und Sexualität nach wie vor von nationalsozialistischer Propaganda bestimmt ist.



Spätfolgen

Diejenigen KZ-Häftlinge, von denen man weiß, dass sie aufgrund ihrer Homosexualität deportiert wurden, sind mittlerweile verstorben. Aber auch viele nach 1945 verurteilte Männer müssen immer noch mit den Konsequenzen der Fortführung dieser Rechtspraxis leben – beispielsweise in Form der Minderung von Rentenbezügen.



Aufhebung der Unrechtsurteile

2002 beschloss der Bundestag gegen die Stimmen von CDU/CSU und FDP eine Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile, um Verurteilungen aufgrund homosexueller Handlungen für ungültig erklären zu können. Die zwischen 1945 und 1969 auf der gleichen Rechtsgrundlage verhängten Strafen hingegen blieben von dieser Regelung unberührt.



Entschädigung

Zwischen 1945 und 1994 wurden etwa 100.000 Ermittlungsverfahren aufgrund des § 175 eingeleitet. Nach dessen Streichung liegt das Augenmerk diverser Initiativen vor allem auf der Wiedergutmachung für die rund 50.000 in der Bundesrepublik rechtskräftig verurteilten Männer. Vorlagen von Bündnis 90/Die Grünen und der Linken mit dem Ziel, die Opfer von staatlicher homophober Diskriminierung durch den § 175 zu entschädigen, sind bislang im Bundestag gescheitert.

